

Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Schutzimpfungen gegen Grippe und das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung und der Satzungsleistung

Bereich Vertragsbeziehungen Kostenträger

19. Januar 2026

Deutscher Apothekerverband e. V.

Inhalt

A. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	3
1) Vergütung für die Gripeschutzimpfung	3
2) Vergütung für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2	4
B. Private Krankenversicherung (PKV)	5
1) Vergütung für die Gripeschutzimpfung	5
2) Vergütung für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2	9
C. Satzungsleistungen	12

Im Rahmen des Pflegebonusgesetzes trat zum 1. Juli 2022 die Neuregelung des § 132e Absatz 1a SGB V in Kraft. Auf dieser Grundlage haben der GKV-Spitzenverband und der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) einen Vertrag über die Durchführung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken bei Personen ab 18 Jahren abgeschlossen. Am 8. April 2023 trat eine aktualisierte Fassung dieses Vertrages in Kraft, die insbesondere um Regelungen zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erweitert wurde. Am 22. April 2024 traf die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V eine Entscheidung über die Vergütung von Grippeimpfungen in Apotheken, wodurch sich ab dem 1. Juli 2024 Änderungen im bestehenden Vertrag über Schutzimpfungen nach § 132e Absatz 1a SGB V ergaben.

Zum 1. April 2025 kam eine weitere wichtige Neuerung hinzu: Corona- sowie Gripeschutzimpfungen für gesetzlich Versicherte können seit diesem Zeitpunkt ausschließlich elektronisch abgerechnet werden.

WICHTIG: Im PKV-Bereich sowie für Selbstzahler bleibt die Papierabrechnung aller Schutzimpfungen mittels Sonderbeleg auch nach dem 1. April 2025 unverändert bestehen. Die bislang bekannten Abrechnungsregeln gelten dort somit fort.

Ab dem 15. Oktober 2025 tritt ein neuer Vertrag zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem DAV im Benehmen mit dem PKV-Verband zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V in Kraft. Künftig jährlich, erstmals zum 1. September 2026, erfolgt nach vorheriger Überprüfung sowie Abstimmung zwischen dem DAV und dem GKV-Spitzenverband eine Anpassung des Honorars für die jeweilige Impfhauptleistung. Als Basis dient das dann aktuelle Honorar für die jeweilige Impfleistung aus allen Impfvereinbarungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, gewichtet nach den GKV-Versichertenanteilen.

Dieser Leitfaden beschreibt den Prozess (inklusive Bedruckungsbeispiel) der Abrechnung von Gripeschutzimpfungen sowie Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung und der Satzungsleistung.

A. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

1) Vergütung für die Gripeschutzimpfung

Die Apotheke erhält im Zusammenhang mit der Gripeschutzimpfung für gesetzlich Versicherte folgende Vergütung:

Tätigkeit	Vergütung
Hauptleistung (Durchführung der Influenza-schutzimpfung und Dokumentation, das SOK lautet unverändert 17716926)	10,68 Euro*
Nebenleistung (Verbrauchsmaterial und Risiko der Absetzbarkeit, das SOK lautet unverändert 17716955)	0,99 Euro*
Impfstoff als Fertigspritze mit oder ohne Kanüle (Wareneinkauf)	Apothekeneinkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer
ergänzende Angabe des SOK 02567053 (SOK für Auseinzelung nach Anhang 1 der TA1), sofern die Entnahme aus einem Mehrdosis-Impfstoffbehältnis erfolgt	---
Gesetzliche Beschaffungskosten, § 132 Absatz 1a Satz 2 SGB V	1,00 Euro*

*umsatzsteuerfrei

Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die gesamte Vergütung der Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.

- » Die Vergütung der Haupt- und Nebenleistungen sowie seit dem 1. September 2024 auch der Beschaffungskosten erfolgt jeweils über Sonderkennzeichen (SOK). Seit dem 1. April 2025 wird die Abrechnung ausschließlich elektronisch durchgeführt. Dabei kommen die unveränderten SOK weiterhin zum Einsatz. Für den ausgeeinzelten Impfstoff ist sowohl ein SOK (Auseinzelungs-SOK 02567053) als auch die PZN des tatsächlich verwendeten Impfstoffs anzugeben. Die Abrechnung der Grippeimpfstoffkosten erfolgt ebenfalls über die PZN des tatsächlich verwendeten Impfstoffs.
- » Dies gilt im Kontext der Gripeschutzimpfungen sowohl für Satzungs- als auch Regelleistungen.

2) Vergütung für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Die Apotheke erhält im Zusammenhang mit der Schutzimpfung für gesetzlich Versicherte gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Vergütung:

Tätigkeit	Vergütung*
Hauptleistung (Durchführung der Schutzimpfung und Dokumentation, das SOK lautet unverändert 17717400)	14,08 Euro
Nebenleistung (Verbrauchsmaterial, hierfür kommt ein neues SOK zum Ansatz: 18774908)	0,15 Euro
PZN des verwendeten Impfstoffs	0,00 Euro (Abrechnung über BAS)
ergänzende Angabe des SOK 02567053 (SOK für Auseinzelung nach Anhang 1 der TA1), sofern die Entnahme aus einem Mehrdosis-Impfstoffbehältnis erfolgt	---

*umsatzsteuerfrei

(Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die gesamte Vergütung der Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.)

- » Auch Coronaschutzimpfungen für gesetzlich Versicherte werden seit dem 1. April 2025 ausschließlich elektronisch abgerechnet.
- » **Achtung:** Hier besteht folgende Besonderheit: Die Abrechnung des verimpften Corona-Impfstoffes erfolgt – wie gehabt – getrennt als Papierverfahren über den Sonderbeleg mit dem BAS (s. auch Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Leistungen in der Apotheke im Zusammenhang mit COVID-19 mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung, Stand 1. September 2025).
- » Bei der elektronischen Abrechnung der Coronaschutzimpfung gilt: Im Datensatz wird die echte PZN des konkret verwendeten BUND-Impfstoffes sowie – sofern ein Data-Matrix-Code vorhanden – die Charge im Abgabedatensatz zwar hinterlegt, jedoch mit dem Preis 0,00 Euro beziffert. Wird der Impfstoff aus einem Mehrdosisbehältnis ausgeeinzelnt (z.B. Comirnaty®), wird dies ergänzend mit der bereits bekannten Auseinzelungs-SOK 02567053 und Zusatzdaten dokumentiert.

B. Private Krankenversicherung (PKV)

» Hinweise zur Abrechnung:

- › Privatversicherte können ab dem 18. bzw. 12. Lebensjahr in der Apotheke geimpft werden. Inwieweit die jeweilige private Krankenversicherung die Kosten übernimmt, muss vom Privatversicherten selbst geklärt werden.
- › Privatversicherte müssen die Gripeschutzimpfung sowie die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (entsprechend der Vergütung von gesetzlich Versicherten) in der Apotheke selbst zahlen und erhalten den taxierten Sonderbeleg zum Einreichen bei ihrer Versicherung.

1) Vergütung für die Gripeschutzimpfung

Die Apotheke erhält im Zusammenhang mit der Gripeschutzimpfung für Privatversicherte folgende Vergütung:

Tätigkeit	Vergütung
Hauptleistung (Durchführung der Influenza-schutzimpfung und Dokumentation, das SOK lautet unverändert 17716926)	10,68 Euro*
Nebenleistung (Verbrauchsmaterial und Risiko der Absetzbarkeit, das SOK lautet unverändert 17716955)	0,99 Euro*
Impfstoff als Fertigspritze mit oder ohne Kanüle (Wareneinkauf)	SOK-Verzeichnis Impfstoff für die Saison 2025/2026 (siehe unten)
Gesetzliche Beschaffungskosten, § 132 Absatz 1a Satz 2 SGB V	1,00 Euro*

*umsatzsteuerfrei

Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die **gesamte** Vergütung der Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.

- » Für jede Schutzimpfung (pro Person) bedruckt die Apotheke einen Sonderbeleg (Apothekenbeleg). Die Bedruckungsregeln für diesen Sonderbeleg sind weiter unten aufgeführt.
- » Für die Vergütung der Impfleistung, Nebenleistung und seit dem 1. September 2024 auch der Beschaffungskosten wird jeweils nach Sonderkennzeichen (SOK) abgerechnet. Die Kosten des Grippeimpfstoffes werden mit unten aufgeführten SOK abgerechnet.

Bedruckungsregeln für die Gripeschutzimpfung:

» Der Apothekenbeleg wird wie folgt ausgefüllt:

Hinweis: Die bei den jeweiligen Feldern aufgeführten Ziffern beziehen sich auf das nachfolgend aufgeführte Bedruckungsbeispiel.

» Für das **Personalienfeld** gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:

- › Krankenkasse bzw. Kostenträger
 - Name der Krankenkasse
- › Versichertendaten (1)
 - die Versichertendaten (Name und Vorname Versicherte/r, Adresse, Geburtsdatum, wie auf der elektronischen Gesundheitskarte angegeben)
- › Kostenträgerkennung / Versichertennummer:
 - das Institutionskennzeichen der Krankenkasse nach § 293 Absatz 1 SGB V,
 - die Krankenversicherungsnummer (KVNR) laut Versichertenkarte
- › Statusfeld (8)
 - die ersten 5 Zeichen des Feldes mit den Daten der eGK und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer „81“;
 - sofern aus technischen Gründen der Versichertenstatus aus der eGK nicht ausgelesen werden kann, sind ausnahmsweise die ersten 5 Zeichen des Feldes mit „00000“ (5 x 0) zu befüllen und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer „81“.
- › Ausstellungsdatum und Leistungs- / Abgabedatum (9)
 - Tag der Leistungserbringung der Schutzimpfung

» Im Druckbereich für die Apotheke gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:

- › Apotheken-Nummer / IK (4)
 - Institutionskennzeichen der Apotheke nach § 293 Absatz 5 SGB V
- › Zuzahlung (2)
 - immer mit „0“
- › Gesamt-Brutto (3)
 - Summe der Beträge in Euro für Gripeschutzimpfungen
- › Feld „Kennziffer“ (5):

- 1. Position: Hauptleistung

Sonderkennzeichen: 17716926

- 2. Position: Nebenleistung

Sonderkennzeichen: 17716955

- 3. Position: Impfstoff als Fertigspritze mit oder ohne Kanüle

**Sonderkennzeichen: (siehe nachfolgendes SOK-Verzeichnis
Impfstoff für die Saison 2025/2026)**

- 4. Position: Gesetzliche Beschaffungskosten

Sonderkennzeichen: 18774512

SOK-Verzeichnis Impfstoff für die Saison 2025/2026 (Stand 19. Januar 2026)

SOK	PZN	Name / Anbieter	ME/ASV	AEP in €	AEP/ Dosis netto in €	AEP/ Dosis brutto (inklusive Ust. auf den Wareneinkauf je Dosis) in €
18774765	19344914	FLUAD 2025/2026 Inj.- Susp.F-Spr.m.Kanüle	10 ST	200,84	20,08	23,90
18774794	19344908	FLUAD 2025/2026 Inj.- Susp.F-Spr.m.Kanüle	1 ST	20,74	20,74	24,68
18774802	19626593	FLUAD 2025/2026 Inj.- Susp.F-Spr.o.Kanüle	10 ST	200,84	20,08	23,90
18774819	18681101	FLUCELVAX 2025/2026 Inj.- Susp.F-Spr.m.Kanüle	1 ST	11,21	11,21	13,34
18774831	18704894	FLUCELVAX 2025/2026 Inj.- Susp.F-Spr.m.Kanüle	10 ST	105,53	10,55	12,56
18774848	18230781	FLUCELVAX 2025/2026 Inj.- Susp.F-Spr.o.Kanüle	10 ST	105,53	10,55	12,56
18774854	19725668	INFLUVAC 2025/2026 Inj.- Susp.F.-Sp.mit Kanüle	10 ST	105,63	10,56	12,57
18774860	19725705	INFLUVAC 2025/2026 Inj.- Susp.F.-Sp.mit Kanüle	1 ST	11,27	11,27	13,41
18774877	19725674	INFLUVAC 2025/2026 Inj.- Susp.F.-Sp.ohne Kanüle	10 ST	105,63	10,56	12,57
18774883	19725711	XANAFLU 2025/2026 Inj.- Susp.F.-Sp.mit Kan.	10 ST	105,63	10,56	12,57
18774989	19403433	EFLUELDA 2025/2026 Inj.- Susp.i.e.Fertigspr.o.Kan.	1 ST	20,74	20,74	24,68
18775003	19403485	EFLUELDA 2025/2026 Inj.- Sus.i.e. Fertigspr.m.Kan.IT	1 ST	20,74	20,74	24,68
18774914	19403456	EFLUELDA 2025/2026 Inj.- Susp.i.e.Fertigspr.o.Kan.	10 ST	200,84	20,08	23,90
19816299	02037622	EFLUELDA 2025/2026 Inj.- Sus.i.e. Fertigspr.m.Kan.IT	10 ST	200,84	20,08	23,90
18774920	19640305	INFLUSPLIT 2025/2026 Inj.- Susp.i.e.Fertigsp.	1 ST	11,60	11,60	13,80
18774937	19640274	INFLUSPLIT 2025/2026 Inj.- Susp.i.e.Fertigsp.	10 ST	109,45	10,95	13,02
18774943	19403491	VAXIGRIP 2025/2026 Inj.- Susp.Fertigspr.m.Kanüle	10 ST	106,05	10,61	12,62
18774966	19403462	VAXIGRIP 2025/2026 Inj.- Susp.Fertigspr.o.Kanüle	1 ST	11,26	11,26	13,40
18774972	19403479	VAXIGRIP 2025/2026 Inj.- Susp.Fertigspr.o.Kanüle	10 ST	106,05	10,61	12,62

- › Feld „Faktor“ (6): immer „1“
- › Feld „Taxe“ (7): Gesamtsumme in Cent
- » Die Apotheke trägt in den **Verordnungsteil** folgende Angaben ein:
 - › Chargenbezeichnung (optional (11))
 - › Apothekenname (10)
 - Name und Ort der Apotheke, Anschrift und Telefonnummer

- › Angaben der impfenden Person (10)
 - Neben dem Apothekennamen werden die Angaben der impfenden Person gedruckt – ggf. händisch aufgetragen. Zu den Angaben gehören der Name und der Vorname.
- › Unterschrift (10)
 - Jeder Sonderbeleg muss durch die impfende Apothekerin oder den impfenden Apotheker eigenhändig unterschrieben werden.

Bedruckungsbeispiel:

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Name der Krankenkasse		Adressen-Nummer / IK +1234567+	
Name, Vorname des Versicherten		geb. am		Zuzahlung	
Maxi Musterfrau		01.01.1111		0 3 7 3 5	
Musterstraße 12		34567 Musterhausen		Kernziffer	
Kostenträgerkennung		Versicherten-Nr.		Status	
101234567		A123456789		8 XXXXX81	
Datum		15.10.2025		1. Position	
Chargenbezeichnung des angewendeten Impfstoffs		17716926		2. Position	
		17716955		3. Position	
		18774794		18774512	
		1		1	
		1		100	
		1		1068	
		1		99	
		1		2468	
		1		100	
Anschrift der Apotheke einschl. Telefon-Nr.		Max Mustermann		eigenhändige Unterschrift der impfenden Apothekerin/ des impfenden Apothekers	
1 5 1 0 2 5		Leistungs-/Abgabedatum in der Apotheke		Unterschrift der Apothekerin/des Apothekers	

APOTHEKENBELEG



- ① Versichertendaten von eGK
- ② Zuzahlung immer „0“
- ③ Gesamt-Summe Taxe
- ④ Apotheken-IK
- ⑤ Sonderkennzeichen
 - Hauptleistung → 17716926
 - Nebenleistung → 17716955
 - Impfstoff XYZ → lt. SOK-Verz. Impfstoff für die Saison 2025/2026
- beispielhaft:
 - FLUAD 2025/2026
 - Inj.-Susp.F.-Spr.m.Kanüle → 18774794
 - gesetzl. Beschaffungskosten → 18774512
- ⑥ Faktor = immer 1
- ⑦ Taxe (Gesamtsumme in Cent)
- ⑧ Versichertenstatus der eGK + 6. und 7. Stelle = 81
- ⑨ Tag der Leistungserbringung in der Apotheke
- ⑩ zusätzlich Angaben der impfenden Apothekerin / des impfenden Apothekers - Vorname Name der impfenden Person, ggf. handschriftlich
- ⑪ optional
Sofern die Apothekensoftware eine Übertragung ermöglicht

Hinweis Beschaffungskosten: Die Beschaffungskosten sind mit dem SOK 18774512 abzurechnen. Die differenzierte Darstellung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Umsatzsteuerfreiheit kenntlich zu machen.

Der Sonderbeleg ist daher insgesamt mit den 4 Positionen zu bedrucken, wobei die vierte Zeile das SOK der Beschaffungskosten enthalten sollte. Ist die vierte Zeile nicht lesbar oder fehlt gänzlich, so ist das Feld „Gesamt-Brutto“ um den Wert des Gesamtbetrages der gesetzlichen Beschaffungskosten zu erhöhen. Die Umsetzung dieser Anforderungen wird durch die Apothekensoftwarehäuser sichergestellt.

2) Vergütung für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Die Apotheke erhält im Zusammenhang mit der Schutzimpfung für Privatversicherte gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Vergütung:

Tätigkeit	Vergütung*
Hauptleistung (Durchführung der Schutzimpfung und Dokumentation, das SOK lautet unverändert 17717400)	14,08 Euro
Nebenleistung (Verbrauchsmaterial, hierfür kommt ein neues SOK zum Ansatz: 18774908)	0,15 Euro
PZN des verwendeten Impfstoffs	0,00 Euro (Abrechnung über BAS)

*umsatzsteuerfrei

(Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die **gesamte** Vergütung der Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.)

- » Die Impfdosen sind aus der Bundesbeschaffung zu beziehen und können den Krankenkassen nicht in Rechnung gestellt werden. Sollten sich Änderungen ergeben, werden GKV-Spitzenverband und DAV zeitnah Regelungen treffen.
- » Für jede Schutzimpfung (pro Person) bedruckt die Apotheke einen Sonderbeleg (Apothekenbeleg). Die Bedruckungsregeln für diesen Sonderbeleg sind weiter unten aufgeführt.

Bedruckungsregeln für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2:

» Der Apothekenbeleg wird wie folgt ausgefüllt:

Hinweis: Die bei den jeweiligen Feldern aufgeführten Ziffern beziehen sich auf das nachfolgend aufgeführte Bedruckungsbeispiel.

» Für das **Personalienfeld** gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:

- › Krankenkasse bzw. Kostenträger
 - Name der Krankenkasse
- › Versichertendaten (1)
 - die Versichertendaten (Name und Vorname Versicherte/r, Adresse, Geburtsdatum, wie auf der elektronischen Gesundheitskarte angegeben)
- › Kostenträgerkennung / Versichertennummer:
 - das Institutionskennzeichen der Krankenkasse nach § 293 Absatz 1 SGB V,
 - die Krankenversicherungsnummer (KVNR) laut Versichertenkarte
- › Statusfeld (8)
 - die ersten 5 Zeichen des Feldes mit den Daten der eGK und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer „81“;
 - sofern aus technischen Gründen der Versichertenstatus aus der eGK nicht ausgelesen werden kann, sind ausnahmsweise die ersten 5 Zeichen des Feldes mit „00000“ (5 x 0) zu befüllen und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer „81“.
- › Ausstellungsdatum und Leistungs- / Abgabedatum (9)
 - Tag der Leistungserbringung der Schutzimpfung

» Im Druckbereich für die Apotheke gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:

- › Apotheken-Nummer / IK (4)
 - Institutionskennzeichen der Apotheke nach § 293 Absatz 5 SGB V
- › Zuzahlung (2)
 - immer mit „0“
- › Gesamt-Brutto (3)
 - Summe der Beträge in Euro für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
- › Feld „Kennziffer“ (5):

- 1. Position: Hauptleistung

Sonderkennzeichen: 17717400

- 2. Position: Nebenleistung

neues Sonderkennzeichen: 18774908

- › Feld „Faktor“ (6): immer „1“
- › Feld „Taxe“ (7): Gesamtsumme in Cent

- » Die Apotheke trägt in den **Verordnungsteil** folgende Angaben ein:
- › Chargenbezeichnung (optional (11))
 - › Apothekenname (10)
 - Name und Ort der Apotheke, Anschrift und Telefonnummer
 - › Angaben der impfenden Person (10)
 - Neben dem Apothekennamen werden die Angaben der impfenden Person gedruckt – ggf. händisch aufgetragen. Zu den Angaben gehören der Name und der Vorname.
 - › Unterschrift (10)
 - Jeder Sonderbeleg muss durch die impfende Apothekerin oder den impfenden Apotheker eigenhändig unterschrieben werden.

Bedruckungsbeispiel:

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Apotheken-Nr. / IK	
Name der Krankenkasse		+1234567+	
Name, Vorname des Versicherten		Zuzahlung	Gesamt
Maxi Musterfrau		0	1 4 2 3
Musterstraße 12		Geburtsdatum	
34567 Musterhausen		01.01.1111	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	
101234567	A123456789	XXXXX81	
Datum		Kinznr.	Faktor
15.10.2025		17717400	1
		18774908	15
Chargenbezeichnung des angewendeten Impfstoffs		Anschrift der Apotheke einschl. Telefon-Nr.	
		Max Mustermann	
		eigenhändige Unterschrift der impfenden Apothekerin/ des impfenden Apothekers	
Leistungs-/Abgabedatum in der Apotheke		Unterschrift der Apothekerin/des Apothekers	
1 5 1 0 2 5			

① Versichertendaten von eGK

② Zuzahlung immer „0“

③ Gesamt-Summe Taxe

④ Apotheken-IK

⑤ Sonderkennzeichen
• Hauptleistung → 17717400
• Nebenleistung → 18774908

⑥ Faktor = immer 1

⑦ Taxe (Gesamtsumme in Cent)

⑧ Versichertenstatus der eGK + 6. und 7. Stelle = 81

⑨ Tag der Leistungserbringung in der Apotheke

⑩ zusätzlich Angaben der impfenden Apothekerin / des impfenden Apothekers - Vorname Name der impfenden Person, ggf. handschriftlich

⑪ optional
Sofern die Apothekensoftware eine Übertragung ermöglicht

APOTHEKENBELEG

DAV 

C. Satzungsleistungen

Die Abrechnung für Satzungsleistungen erfolgt für die Grippezeit 2025/2026 – wie in den Jahren zuvor – analog den Regelleistungen. Seit dem 1. April 2025 müssen auch Satzungsleistungen elektronisch abgerechnet werden.


Die Vergütung der Impfleistung bei Grippeimpfungen **als Satzungsleistung** wird unter Angabe des Satzungs-Sonderkennzeichens abgerechnet.

Die Sonderkennzeichen für Nebenleistungen und den Grippeimpfstoff entsprechen denen des Anhangs 4 zur TA 1 und damit den Regelleistungen.

SOK	Beschreibung	Preis in €
Satzungs-SOK 17717363 (anstelle des Regelleistungs-SOK 17716926)	vereinbarter Preis für die Hauptleistung (Durchführung der Schutzimpfung und Dokumentation)	10,68 Euro*
17716955	vereinbarter Preis für die Nebenleistung bei Grippeimpfungen sowie Risiko der Absetzbarkeit	0,99 Euro*
PZN des konkret verwendeten Impfstoffs	hinterlegter Preis für den Impfstoff	Apothekeneinkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer
02567053 (SOK für Aus-einzelung nach Anhang 1 der TA1)	ergänzende Angabe, sofern die Entnahme aus einem Mehrdosis-Impfstoffbehältnis erfolgt.	---
18774512	Gesetzliche Beschaffungskosten, § 3 Absatz 1 Satz 3 AMPreisV	1,00 Euro*

*umsatzsteuerfrei

Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die **gesamte** Vergütung der Grippeimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.

Unter nachstehendem Link zur Homepage der ABDA findet sich unter dem Punkt „ Übersicht der Kostenträger mit Ergänzungsvereinbarung zur Grippeimpfung in Apotheken“ eine Aufstellung der Krankenkassen, die Ergänzungs- oder Beitrittsverträge mit dem DAV zu Grippeimpfungen in Apotheken im Rahmen von Satzungsleistungen abgeschlossen haben:

<https://www.abda.de/fuer-apotheker/schutzimpfungen/schutzimpfungen-in-apotheken/>